

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof Kaiserwerth

der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth

vom 09.10.2019

Die Evangelische Kirchengemeinde Kaiserwerth, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Leuchtenberger Kirchweg 21, 40489 Düsseldorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3
Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot-, Fehl- und Frühgeburten (kein Bestattungszwang, Ruhezeit 15 Jahre)	662,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)	662,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre)	1.053,00 Euro

(2) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab auf dem alten Friedhofsteil (Nutzungszeit 25 Jahre bei Neuerwerb)	1.291,00 Euro
b) Erdbestattung je Grab auf dem neuen Friedhofsteil (Nutzungszeit 25 Jahre bei Neuerwerb)	1.316,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre bei Neuerwerb)	1.165,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht pro Jahr je Grab	
- Alter Friedhofsteil	52,00 Euro
- Neuer Friedhofsteil	53,00 Euro
e) Verlängerungsgebühr Nutzungsrecht pro Jahr je Wahlurnengrab	47,00 Euro

(3) Pflegefreies Urnengrab im gemeinschaftlichen Urnenfeld

- a) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) einschließlich Gemeinschafts-
stele und Beschriftung sowie Unterhaltung und Pflege des
Grabfeldes durch die Friedhofsträgerin 1.364,00 Euro

(4) Pflegefreies Reihenerdgrab im gemeinschaftlichen Reihengrabfeld

- a) Erdbestattung je Grab im Gemeinschaftsgrabfeld (Ruhezeit 20
Jahre) einschließlich Stele und Beschriftung sowie Unterhaltung und
Pflege des Grabfeldes durch die Friedhofsträgerin 4.280,00 Euro
(Stelenbeschriftung € 480,- incl.)

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- a) Erdbestattung von Tot-, Früh und Fehlgeburten 579,00 Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 579,00 Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1.042,00 Euro
d) Urnenbeisetzung 232,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

- a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 237,00 Euro
b) Benutzung der Kühlzelle bis zu 14 Tagen 86,00 Euro
c) Orgelspiel für Nichtgemeindeglieder 50,00 Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- a) Umbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je
Grab 1.274,00 Euro

- | | | |
|----|---|---------------|
| b) | Umbettung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 2.292,00 Euro |
| c) | Urnenumbettung je Grab | 509,00 Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 637,00 Euro |
| b) | Ausbettung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.146,00 Euro |
| c) | Urnenausbettung je Grab | 255,00 Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | | |
|----|---|---------------|
| a) | Einbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 637,00 Euro |
| b) | Einbettung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab | 1.146,00 Euro |
| c) | Urneneinbettung je Grab | 255,00 Euro |

**§ 8
Sonstige Gebühren**

1) Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| (a) | Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 38,00 Euro |
| (b) | Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung | 19,00 Euro |
| (c) | Zustimmung zur Änderung eines Grabmals oder einer Grabeinfassung | 38,00 Euro |
| (d) | Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 19,00 Euro |
| (e) | Umschreibung des Nutzungsrechtes | 9,00 Euro |
| (f) | Adressermittlung einfach | 19,00 Euro |

2) Gebühren bei vorzeitiger Auflassung von Grabstätten

- | | | |
|-----|---|------------|
| (a) | Rücknahme des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit | 9,00 Euro |
| (b) | Pflegegebühr bei vorzeitiger Auflassung von Grabstätten pro Jahr der verbleibenden Nutzungszeit | 89,00 Euro |

(c) Abraum einer Grabstätte für Erdbestattung bei Auflassung (Aufwand bis zu 5 Arbeitsstunden)	148,00 Euro
(d) Abraum jeder weiteren Grabstelle bei Grabstätten mit mehr als einer Grabstelle (Aufwand bis zu 2,5 Arbeitsstunden)	74,00 Euro
(e) Abraum Urnengrabstätte (Aufwand bis zu 2 Arbeitsstunden)	59,00 Euro
(f) Zusatzaufwand je Stunde und Mitarbeiter	30,00 Euro

3) Gebühren für sonstige Friedhofsarbeiten

(a) Verlegung von Trennplatten inkl. Material (€ 66,- Trennplatte)	95,00 Euro
(b) Einfassung Urnengrabstätte inkl. Material (€ 48,- Einfassung)	107,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. Februar 2020.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. Februar 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09. November 2016 außer Kraft.

Düsseldorf, den 19.02.2020

Die Friedhofsträgerin
Evangelische Kirchengemeinde
Kaiserswerth

(Siegel)

(Unterschriften)